Profond

Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den Änderungen per 1. Januar 2027

Thema	**Artikel** (nach alter Numerierung)	**Text bisher**	**Text neu** (Änderungen sind markiert)	**Kommentar**
Vorübergehende freiwillige Weiterführung	7d	Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis – wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird oder – welche ihren Beschäftigungsgrad vorübergehend aufgrund einer Weiterbildung, der Übernahme von familiären Verpflichtungen oder aus ähnlichen Gründen reduzieren, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von mindestens einem Monat bis maximal zwei Jahren im bisherigen Umfang weiterführen, wobei der versicherte Lohn im Fall von Reduktionen des Beschäftigungsgrads maximal 450 Prozent der maximalen AHV-Altersrente entsprechen darf. Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.	Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis – wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird oder – welche ihren Beschäftigungsgrad vorübergehend aufgrund einer Weiterbildung, der Übernahme von familiären Verpflichtungen oder aus ähnlichen Gründen reduzieren, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von mindestens einem Monat ab dem Folgemonat bis maximal zwei Jahren im bisherigen Umfang weiterführen, wobei der versicherte Lohn im Fall von Reduktionen des Beschäftigungsgrads maximal 450 Prozent der maximalen AHV-Altersrente entsprechen darf. Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.	Die freiwillige Weiterführung der Versicherung während der Dauer von maximal zwei Jahren ist neu nicht mehr rückwirkend möglich.
Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	9 Abs. 1	**1** Die Grundlage für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen. Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Berechnung des versicherten Spar- und Risikolohnes.	**1** Die Grundlage für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen. Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Berechnung des versicherten Spar- und Risikolohnes. Regelmässig ausgerichtete Lohnbestandteile wie beispielsweise Zulagen, welche zusammen mit dem übrigen Einkommen den oberen Grenzbetrag gemäss BVG überschreiten, werden angerechnet, sofern dies im Vorsorgeplan nicht anders geregelt ist.	Künftig kann im Vorsorgeplan eine Abweichung zur Lohndefinition gemäss Vorsorgereglement festgehalten werden.

Thema	Artikel (nach alter Numerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Altersrente mit Kapitalschutz	17a Abs. 2	**2** Der Kapitalschutz besteht aus einem Todesfallkapital in Höhe des bei Pensionierung verrenteten Altersguthabens abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten, ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- respektive Lebenspartnerrente gemäss Art. 25 respektive Art. 27 fällig wird, wird das vorangehend definierte Todesfallkapital um 60% gekürzt.	**2** Der Kapitalschutz besteht aus einem Todesfallkapital in Höhe des bei Pensionierung verrenteten Altersguthabens abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten, ohne Zinsen. Falls eine Ehegatten- respektive Lebenspartnerrente gemäss Art. 25 respektive Art. 27 fällig wird, wird das vorangehend definierte Todesfallkapital um 60% gekürzt. Bei der Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz kann die versicherte Person nicht zusätzlich wählen, ob sie die Ehegattenrente auf 30 Prozent reduzieren oder auf 100 Prozent erhöhen will.	Je nach Ausgangslage kann die versicherte Person künftig wählen, ob sie die Ehegatten-/ Lebenspartnerrente reduzieren oder erhöhen möchte. Diese Wahlmöglichkeit besteht bei der Altersrente mit Kapitalschutz nicht.
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 5	**5** Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Antritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 1 umgerechnet und ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um mindestens fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin verzinst.	**5** Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Antritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 1 umgerechnet oder als Kapitalabfindung gemäss Art. 21 ~~und~~ ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um mindestens fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin verzinst.	Die versicherten Personen erhalten künftig die Möglichkeit, den Saldo des VP-Konto auch als Kapitalleistung zu beziehen.
Teilpensionierung	19 Abs. 6	**6** Die bezogene Altersleistung wird dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig belastet. Der überobligatorische Teil wird anteilsmässig dem Alterskonto (Überobligatorium), dem VP-Konto (Art. 18) sowie dem Konto AHV-Überbrückungsrente (Art. 22) belastet.	**6** Die bezogene Altersleistung wird dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig belastet. Der überobligatorische Teil wird anteilsmässig dem Alterskonto (Überobligatorium)~~,~~ sowie dem VP-Konto (Art. 18) ~~sowie dem Konto AHV-Überbrückungsrente (Art. 22)~~ belastet.	Es besteht keine Nachfrage, daher wird diese Möglichkeit nicht mehr angeboten.
Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen	24 Abs. 3	–	**3** Unabhängig von der Todesursache richtet sich die Höhe der Todesfallleistungen an die Hinterbliebenen von Bezügern von Invalidenrenten, welche durch Profond von einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden, weiterhin nach den Reglementen und dem Vorsorgeplan der vorherigen Vorsorgeeinrichtung bei Entstehung der Invalidenrente. Die Hinterlassenen haben keinen Anspruch auf zusätzliche oder höhere Leistungen gemäss diesem Reglement. Ein allfällige Todesfallkapital kann gekürzt werden, wenn dies im	Hinterbliebene von Bezügern von Invalidenrenten erhalten neu diejenigen Leistungen, welche sie bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung bei Entstehung der Invalidenrente erhalten hätten (Besitzstandswahrung).

Thema	Artikel (nach alter Numerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
			Reglement der vorherigen Vorsorgeeinrichtung vorgesehen ist. Anspruchsvoraussetzungen, Begünstigtenordnung und Barwerte richten sich dabei nach Art. 25 bis 30 dieses Reglements.	
Ehegattenrente	25 Abs. 8	–	**8** Bei der Pensionierung kann die versicherte Person wählen, ob sie die Ehegattenrente auf 30 Prozent reduzieren oder auf 100 Prozent erhöhen will. Bei einer Reduktion der Ehegattenrente wird der Umwandlungssatz lebenslang gemäss Tabelle im Anhang 2 erhöht. Bei einer Erhöhung der Ehegattenrente wird der Umwandlungssatz lebenslang gemäss Tabelle im Anhang 2 reduziert. Wählt die versicherte Person die Reduktion der Ehegattenrente auf 30 Prozent, entspricht die Höhe der Ehegattenrente für den Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person 30 Prozent der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen ist in jedem Fall gewahrt. Ist die versicherte Person bei der Pensionierung verheiratet, kann die Ehegattenrente nur dann auf 30 Prozent reduziert oder auf 100 Prozent erhöht werden, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde. Führt die Reduktion oder die Erhöhung des Umwandlungssatzes zu einer Verletzung der Minimalleistungen gemäss BVG, kann die versicherte Person bei der Pensionierung keine Reduktion oder Erhöhung der Ehegattenrente wählen.	Je nach Ausgangslage kann die versicherte Person künftig wählen, ob sie die Ehegatten-/ Lebenspartnerrente reduzieren oder erhöhen möchte.
Kapitalzahlungen im Todesfall	30 Abs. 8	**8** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15), dem Saldo des VP-Kontos (Art. 18) sowie dem vorhandenen Saldo des Kontos für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente (Art. 22). Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.	**8** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15)~~,~~ sowie dem Saldo des VP-Kontos (Art. 18) ~~sowie dem vorhandenen Saldo des Kontos für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente (Art. 22)~~. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.	Es besteht keine Nachfrage, daher wird diese Möglichkeit nicht mehr angeboten.

Thema	Artikel (nach alter Numerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Auszahlung	39 Abs. 8	**8** Kapitalbezüge (Wohneigentumsförderungsvorbezüge, Scheidungszahlungen) werden dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig belastet. Die Belastung des Überobligatoriums erfolgt in folgender Reihenfolge: a) Einkäufe AHV-Überbrückungsrente (Art. 22 resp. Art. 30) b) Einkäufe der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 18) c) Altersguthaben (inkl. Einkäufe gemäss Art. 43)	**8** Kapitalbezüge (Wohneigentumsförderungsvorbezüge, Scheidungszahlungen) werden dem Obligatorium und Überobligatorium anteilsmässig belastet. Die Belastung des Überobligatoriums erfolgt in folgender Reihenfolge: ~~a) Einkäufe AHV-Überbrückungsrente (Art. 22 resp. Art. 30)~~ a)~~b)~~Einkäufe der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 18) b)~~c)~~Altersguthaben (inkl. Einkäufe gemäss Art. 43)	Es besteht keine Nachfrage, daher wird diese Möglichkeit nicht mehr angeboten.
Verwendung der Austrittsleistung	47 Abs. 1	**1** Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.	**1** Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Überweisung der Austrittsleistung an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung ist ausgeschlossen.	Diese Möglichkeit wird nicht angeboten.
Massnahmen bei Unterdeckung	59 Abs. 4	**4** Beträgt der Grad der Unterdeckung von Profond im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 10 Prozent, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der versicherten Personen als auch auf dem Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen des Vorsorgewerkes per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht des Arbeitgebers). Profond kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 90 Prozent verlangen, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond erfüllt (Art. 5 Teilliquidationsreglement), reduziert sich die Nachschusspflicht des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der versicherten Personen resp. die Vorsorgekapitalien der eine Rente beziehenden Personen, die Profond verlassen, gekürzt werden.	**4** Beträgt der Grad der Unterdeckung von Profond im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 5~~10~~ Prozent, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der versicherten Personen als auch auf dem Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen des Vorsorgewerkes per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht des Arbeitgebers). Profond kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 95~~0~~ Prozent verlangen, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond erfüllt (Art. 5 Teilliquidationsreglement), reduziert sich die Nachschusspflicht des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der versicherten Personen resp. die Vorsorgekapitalien der eine Rente beziehenden Personen, die Profond verlassen, gekürzt werden.	Um die Interessen der bei Profond verbleibenden versicherten Personen besser zu schützen, wird die Grenze für die Nachschusspflicht des Arbeitgebers von 90 auf 95 Prozent Deckungsgrad angehoben.
Übergangsbestimmungen	62 Abs. 3	–	**3** Art. 24 Abs. 3 ist auch auf Bezüger von Invalidenrenten anwendbar, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements übernommen wurden.	Aufgrund der Änderung in Art. 24 ist eine

Thema	Artikel (nach alter Numerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
				Übergangsbestimmung notwendig.